

# Satzung

## Artikel 1 Gründung, Sitz

Der am 30. November 1979 gegründete Verein nennt sich

## **Deutscher Rex-Katzen-Verein e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## Artikel 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Artikel 3 Ziele

Ziele des Vereins sind:

1. Zum Verständnis des Tieres, insbesondere der Katze, beizutragen.
2. Veranstaltung nationaler und internationaler Ausstellungen
3. Zusammenarbeit mit anderen deutschen und ausländischen Vereinen
4. Nachweis von Zuchtkaterhaltern an Interessierte
5. Ausbildung von Zuchtrichtern
6. Beiträge zum Tierschutz im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten
7. Führung eines Zuchtbuchs und Erstellung von Ahnentafeln.

## Artikel 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
  - a) Mitgliedern auf Lebenszeit
  - b) Ordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder auf Lebenszeit sind die Gründungsmitglieder, sowie vom gesamten Vorstand dazu ernannte Personen.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Begründung ablehnen.
4. Ehrenmitglieder ernennt ausschließlich der gesamte Vorstand.

## Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals (spätestens zum 30. September) erfolgen. Eine Rückerstattung eventuell zuviel bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
3. Ausschluss erfolgt, wenn
  - a) ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
  - b) ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder seiner Organe in der Öffentlichkeit schädigt
  - c) der Beitrag oder die Gebühren nicht satzungsgemäß gezahlt werden.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## Artikel 6 Die Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## Artikel 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften für die Ausbreitung des Vereins und seiner Ziele zu sorgen.

## Artikel 8 Beiträge und Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten und zur Erreichung des Vereinsziels wird ein Beitrag erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme von Leistungen (Zwingerschutz, Ahnentafeln) werden Gebühren erhoben.
3. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinsziele verwendet.

## Artikel 9 Organe

Organe des Vereins sind:

## 1. Der Vorstand

## 2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorsitzendem
- b) 2.Vorsitzendem
- c) Vorstandsmitglied zur besonderen Verfügung
- d) Vorstandsmitglied zur besonderen Verfügung
- e) Schriftführer

Nach § 26 BGH wird der Verein vom 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden mit je einem Vorstandsmitglied vertreten.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Es werden zwei Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird vom gesamten Vorstand unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.

Themen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Prüfungsbericht der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes

d) Neuwahl des Vorstandes (in jedem fünften Jahr)

e) Wahl der Revisoren (in jedem zweiten Jahr)

f) Verschiedenes

## Artikel 10 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob vorsätzlich.

## Artikel 11 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sein. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

## Artikel 12 Liquidation

Im Fall der Auflösung des Vereins führt der bisherige Vorstand die Liquidation durch. Ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen fällt in diesem Fall an eine gemeinnützige Einrichtung mit der vorherigen Zusage des Finanzamtes.

Diese Satzung wurde beschlossen am 30. November 1979.